

Grundsätze zur Leistungsbewertung

Sekundarstufe II

(aktualisiert 2018)

Rechtliche Grundlagen:

§ 48 SchulG/ §§13,14,15,16,17 APO-GOST/ Lehrpläne mit festgelegten fachspezifischen Grundsätzen/ Beispiele für Klausuren + Bewertung sowie inhaltliche Vorgaben des Zentralabiturs

Allgemeine Zielsetzung:

Transparenz und Verlässlichkeit der Leistungsbewertung gewähren

(auch in Bezug auf die Vorbereitung der Schüler)

v.a. zu erreichen durch:

- Mitteilung der Anforderungen in jedem Kurs zu Beginn des Schuljahres sowohl für die Klausuren als auch für die „Sonstige Mitarbeit“
- Korrekturen sowie die Kommentierungen sollen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.
- Mitteilung der „Quartalsnoten“ zu den festgelegten Terminen
- Bekanntgabe der Anforderungen „vor“ dem Leistungsnachweis
- frühzeitige und verlässliche Ankündigung der Termine
- Mitteilung der Kursabschlussnote

Kursabschlussnote

Setzt sich zusammen aus

In Fächern mit Klausuren	In Fächern ohne Klausuren
Klausurergebnisse + Sonstige Mitarbeit <ul style="list-style-type: none">- gleichwertig aus den Endnoten der beiden Bereiche gebildet;- dabei keine rein rechnerische Bildung sondern Berücksichtigung auch der Gesamtentwicklung im Kurshalbjahr	Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ = Endnote

„**Sonstige Mitarbeit**“ (§ 15 APO-GOST): alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen, und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit. Die möglichen Formen der Sonstigen Mitarbeit sind in den Fachkonferenzen diskutiert und im SIPL des jeweiligen Faches festgeschrieben.

Klausuren (§ 14 APO-GOST): Anzahl und Dauer der Klausuren sind im SIPL des jeweiligen Faches festgeschrieben.